

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 27. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2025)

zum Thema:

Leistungsanspruch für geschlechtsangleichende Behandlungen

und **Antwort** vom 18. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21790

vom 27. Februar 2025

über Leistungsanspruch für geschlechtsangleichende Behandlungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat den Einsatz des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) „für eine gesetzliche Regelung [...], um den Leistungsanspruch für eine geschlechtsangleichende Behandlung für Personen mit einer Geschlechtsdysphorie rechtssicher zu fassen“, und dessen Forderung, es müsse – analog zur Kryokonservierung von Keimzellen und Keimzellgewebe – „bereits im Sozialgesetzbuch selbst ein Anspruch auf notwendige geschlechtsangleichende bzw. körperverändernde medizinische Maßnahmen definiert werden“ (siehe dazu G-BA: Ausblick auf das Arbeitsprogramm 2024, www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen-meldungen/1164/#geschlechtsangleichende-behandlungen-bei-personen-mit-geschlechtsdysphorie)?

Zu 1.:

Der Senat begrüßt die zustimmende Haltung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Einführung eines Leistungsanspruchs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für eine geschlechtsangleichende Behandlung für Personen mit einer Geschlechtsdysphorie. Der Senat teilt die Auffassung des G-BA, dass eine gesetzliche Regelung im fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) als gesetzgeberische Grundsatzentscheidung im Vorfeld zu einer Regelung des G-BA sinnvoll wäre.

2. Welche Informationen liegen dem Senat zum Stand der Erarbeitung und Einführung einer solchen Regelung im Sozialgesetzbuch vor?

Zu 2.:

Der G-BA hat hierzu bereits im Rahmen seiner vom Fragesteller in Frage 1 zitierten Pressemitteilung vom 22. Februar 2024 Umsetzungswillen gezeigt. In der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) gab es im Dezember 2024 einen Beschlussvorschlag, nach dem das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) aufgefordert werden sollte, den Anspruch auf Kostenübernahme körpermodifizierender Maßnahmen bei Trans*Personen in das SGB V aufzunehmen. Diesem Vorschlag hat das Land Berlin zugestimmt. Der Vorschlag hat aber nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Nach dem Auseinanderbrechen der Koalition auf Bundesebene und den Neuwahlen ist ein Zustandekommen einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung derzeit nicht abzusehen.

3. Wird sich der Senat für eine solche Regelung im Sozialgesetzbuch einsetzen? Wenn ja, inwiefern und in welchem zeitlichen Rahmen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.:

Der Senat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Einführung einer solchen bundesgesetzlichen Regelung im SGB V ein, wobei die Bildung einer neuen Bundesregierung abgewartet werden muss (siehe auch Antwort zu Frage 2).

4. Hat das Land Berlin im Bereich Bedarfsplanung und Qualitätssicherung des G-BA Möglichkeiten, über sein Antragsrecht im Sinne einer entsprechenden ärztlichen Versorgung als Leistung der Krankenkassen aktiv zu werden?
5. Wenn 4. ja: Hat das Land Berlin diesen Einfluss bisher bereits genutzt? Wenn nein: Welche anderen Möglichkeiten der Einflussnahme stehen dem Land Berlin zur Verfügung?
6. Wurde das Thema „Leistungsanspruch für geschlechtsangleichende Behandlungen“ innerhalb der aktuellen Legislaturperiode im Bereich Bedarfsplanung und Qualitätssicherung des G-BA verhandelt und wenn ja, wann und in welchem Kontext?

Zu 4., 5. und 6.:

Der G-BA ist ein Selbstverwaltungsgremium. Die Länder haben nur in Ausnahmefällen ein Antragsrecht, wenn es um bestimmte, gesetzlich geregelte Sachverhalte geht. Nur in den vom Fragesteller genannten Bereichen Qualitätssicherung oder Bedarfsplanung sind je zwei Ländervertreter in den sog. Unterausschüssen vertreten. Das Thema wurde vom G-BA selbst in der zitierten Pressemitteilung vom 22. Februar 2024 dem Bereich „Methodenbewertung“ und gerade nicht den dort auch aufgeführten Bereichen „Bedarfsplanung“ oder „Qualitätssicherung“ zugeordnet. Da der G-BA diese Zuordnung bereits getroffen hat und auch vor dem Hintergrund des derzeitigen Verfahrensstands wäre eine Antragsstellung aus Sicht des Senats nicht zielführend.

Siehe im Übrigen die Antwort zu Frage 2.

Da der G-BA ein Selbstverwaltungsgremium ist, bei dessen internen Beratungen und Beschlussfassungen, die keine Richtlinien oder sonstige allgemeinverbindliche Entscheidungen zum Gegenstand haben, nach § 10 seiner Geschäftsordnung die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen ist. Unterausschüsse beraten nach § 20 der Geschäftsordnung des G-BA in nichtöffentlichen Sitzungen.

7. Wie begleitet der Senat die Etablierung eines Leistungsanspruchs für geschlechtsangleichende Behandlungen außerhalb des GB-A aktuell und welche weiteren Schritte sind hierzu ggf. geplant?

Zu 7.:

Außerhalb des G-BA begleitet der Senat im Rahmen der GMK die Diskussionen zur Einführung des Leistungsanspruchs.

Berlin, den 18. März 2025

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege